

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der/Die Mieter*in ist Veranstalter*in, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Mehrere Mieter*innen/Veranstalter*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
2. Aus einer bloßen Vormerkung für einen bestimmten Termin kann der/die Veranstalter*in keine Rechte ableiten.
3. Tritt der/die Mieter*in nach Abschluss des schriftlichen Vertrags von der festen Buchung zurück, so werden Stornogebühren fällig, abhängig vom Datum der Stornierung in Bezug auf den geplanten Veranstaltungstermin sowie von der vereinbarten Grundmiete:
 - bei Rücktritt bis drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin bis zu 40 % der vereinbarten Grundmiete
 - bei Rücktritt bis zwei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin bis zu 75 %,
 - bei späterem Rücktritt als den beiden vorgenannten 100 %.
 - Bei Verlegung des Veranstaltungstermins nach schriftlichem Vertragsabschluss kann die Vermieterin bis zu 20 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete verlangen, sofern der Alternativtermin dem vertraglich vereinbarten Termin innerhalb von 6 Monaten folgt.
4. Die angemieteten Räumlichkeiten werden von dem/der Mieter*in nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzt.
5. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertreter*innen der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
6. Gottesdienstliche Veranstaltungen sind, unabhängig von der jeweiligen religiösen Ausrichtung, nicht gestattet.
7. Der/Die Mieter*in teilt der Vermieterin die Wünsche hinsichtlich der Möblierung bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mit.
8. Der/Die Mieter*in meldet die Veranstaltung - soweit erforderlich - rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an und besorgt die behördlichen Genehmigungen. Er/Sie setzt sich rechtzeitig mit der Feuerwehr wegen einer Brandwache in Verbindung. Im Stadthausaal und in den Foyers ist das Rauchen nicht zulässig. Die polizeilichen und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.
9. Die technischen Einrichtungen der Vermieterin in den vertragsgegenständlichen Räumen werden nur von Beschäftigten der Vermieterin bedient.
10. Für die Anbringung von Dekorationen, Aufbauten und für andere Veränderungen holt der/die Mieter*in die vorherige Zustimmung der Vermieterin ein. Versäumt der/die Mieter*in dies, so haftet er/sie für die Folgen unsachgemäß angebrachter Dekorationen, Aufbauten usw. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass die Treppen, Ausgänge und Notausgänge frei bleiben.
11. Der/Die Mieter*in sorgt dafür, dass keine Nägel, Haken, Schrauben und ähnliche Gegenstände in die Böden, Wände und Decken eingeschlagen bzw. eingedreht werden und dass an Böden, Wänden und Decken keine Klebe- bzw. Doppelklebebänder verwendet werden.
12. Der/Die Mieter*in gestattet Beschäftigten der Vermieterin den unentgeltlichen Zutritt zur Wahrnehmung dienstlicher Belange.
13. Die Beschäftigten der Vermieterin sind Ansprechpartner*innen für den/die Mieter*in in allen Belangen hinsichtlich der technischen Einrichtungen, der Bestuhlung, Musikinstrumente, Anbringung von Dekorationen und Aufbauten und in gefährlichen Situationen befolgt der/die Mieter*in deren Anweisungen. Die Vermieterin übt ihr Hausrecht nur aus, wenn die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung betroffen sind. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung oder grober Missachtung kann die Vermieterin die Veranstaltung sofort beenden.
Der/Die Mieter*in nimmt *während der Dauer* der Überlassung der vertragsgegenständlichen Räume *innerhalb* der vertragsgegenständlichen Räume auf der Grundlage des Mietvertrages und der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gegenüber Mitwirkenden, Veranstaltungsbesucher*innen und von ihm/ihr beauftragten Dritten neben der Vermieterin ein Hausrecht wahr.
Der/die Mieter*in sorgt während der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für die Vermieterin erreichbar ist.
14. Der/Die Mieter*in stellt der Vermieterin 10 Eintrittskarten der Preisgruppe 1 und 5 Eintrittskarten der Preisgruppe 2 kostenlos zur Verfügung.
15. Für den Aufenthalt von Tieren im Mietobjekt ist - außer bei Blinden- und Behindertenhunden - die vorherige Zustimmung der Vermieterin einzuholen.
16. Übernimmt der/die Mieter*in die Bedienung der Garderobe, so stimmt er/sie die Garderobengebühr mit der Vermieterin ab. Übernimmt Personal der Vermieterin die Bedienung der Garderobe, so stehen vereinnahmte Garderobengebühren der Vermieterin zu.
17. Fundsachen werden an der Garderobe gesammelt und dort belassen. Die Vermieterin veranlasst alles Weitere.
18. Der/Die Mieter*in gibt auf jeder Drucksache, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, seinen/ihren Namen an. Plakatwerbung bringt er/sie nur an genehmigten Werbeflächen an, um ein gutes Stadtbild zu wahren.
19. Eine eventuelle Bewirtung führt der Betreiber des Café-Restaurants im Stadthaus durch. Sofern die gewünschte Durchführung durch den Betreiber des Café-Restaurants im Stadthaus nicht gewährleistet ist, trifft der/die Mieter*in mit der Vermieterin eine andere Vereinbarung.
20. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die wegen mangelhafter Beschaffenheit der vermieteten Einrichtung entstehen oder durch vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten seiner/ihrer Beschäftigten verursacht werden.
21. Verstößt der/die Mieter*in vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vertragliche Vereinbarungen, so kann die Vermieterin die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der/Die Mieter*in trägt trotzdem die vereinbarte Grundmiete und die bis dahin angefallenen Nebenkosten.